

STEPHAN LESSENICH

DIE NEUERFINDUNG DES SOZIALEN

Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus

STS
C

TLB

47017



S 10 JUL. 08

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2008 transcript Verlag, Bielefeld

Die Verwertung der Texte und Bilder ist ohne Zustimmung des Verlages urheberrechtswidrig und strafbar. Das gilt auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Verarbeitung mit elektronischen Systemen.

Umschlaggestaltung: Kordula Röckenhaus, Bielefeld
Korrektur: Jennifer Niediek, Bielefeld & Johannes Richter, Bielefeld
Satz: Alexander Masch, Bielefeld
Druck: AALEXX Druck GmbH, Großburgwedel
ISBN 978-3-89942-746-2

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.transcript-verlag.de>

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis und andere Broschüren an unter: info@transcript-verlag.de

Inhalt

1. »What's going on?« Der Sozialstaat im Wandel | 9
 - † Die Bedeutung der Sozialpolitik | 9
 - † Der Wandel des Sozialstaats | 12
 - † Die Chance der Soziologie | 18
2. Die Erfindung des Sozialen:
Zur historischen Soziologie des Sozialstaats | 21
 - ‡ Warum »Sozialstaat«? | 21
 - ‡ Was ist der Sozialstaat? | 23
 - ‡ Wie kam es zum Sozialstaat? | 38
3. Wohlfahrt für »alle«:
Der Sozialstaat im »goldenen Zeitalter« | 59
 - ‡ Die nationale Solidargemeinschaft | 59
 - ‡ Modelle der Solidarität | 63
 - ‡ Der »automobile« Sozialstaat | 67
4. Die Neuerfindung des Sozialen:
Sozial-Politik im flexiblen Kapitalismus | 73
 - ‡ Ein Zeitalter wird beerdigt:
 - † Das Ende des »Versorgungsstaats« | 73
 - ‡ Der bewegte Mensch: Die neue Regierung des Sozialen | 77
 - ‡ »Fördern und fordern«: Die Arbeit an der Aktivgesellschaft | 85
 - ‡ »Frauen und Kinder zuerst«:
Produktivismus zum Wohlfühlen | 97
 - ‡ »Junges Alter«: Betriebsamkeit als gesellschaftliches Gut | 108
 - ‡ »Selber schuld«: Früh übt sich, wer aktiv sein soll | 117

»Fit statt fett«: Die Wissensgesellschaft
und ihr Sozialprodukt | 122

5. »Where should we be going?« Die Zukunft des Sozialstaats | 129
Mobilität und Kontrolle | 129
Kapitalismus, Sozialstaat und Demokratie | 133
Die Neuerfindung der Sozialkritik | 138

Literatur | 143

Editorische Notiz | 167

*Herauszufinden warum alles so gekommen ist wie's gekommen ist
hat dir nichts gebracht
denn es hilft dir offensichtlich leider auch nicht
durch die Nacht.*

*Verstehen ist nicht dasselbe wie überstehen –
aber auch schön.*

Die Sterne

2. Die Erfindung des Sozialen:

Zur historischen Soziologie des Sozialstaats

»Explanations of the origins, rise and development of the welfare state abound. Scores of theories compete to explain why it exists at all, dozens of comparative analyses account for its variations, legions of narratives detail how individual examples contradict or confirm general hypotheses. [...] Even the seasoned observer may be forgiven for occasionally feeling lost in this academic Babel of paradigms, models, interpretations, accounts.«

Peter Baldwin, The Politics of Social Solidarity (1990: 36-37)

WARUM »SOZIALSTAAT«?

Der Sozialstaat ist umstritten – politisch wie akademisch. Als gesellschaftshistorische Tatsache ist er seit seinen Anfängen im späten 19. Jahrhundert Gegenstand politischer Kontroversen und Konflikte gewesen, die sich sowohl um grundsätzliche Fragen seiner Wünschbarkeit, Finanzierbarkeit und Nützlichkeit wie auch um konkretere Probleme seiner Ausgestaltung, Ausdehnung und Wirkung drehten. Als gesellschaftsbeschreibende und -analysierende Kategorie ist er parallel dazu immer auch und bis heute ein – allerdings aufgrund seiner fortschreitenden sozialwissenschaftlichen Ergründung erfreulicherweise immer weniger obskures – Objekt akademischer, zumal auch soziologischer Streitbegierde gewesen. Was »der Sozialstaat« überhaupt ist, was ihn ausmacht, wie er generalisierend zu definieren und als historisch-soziales Phänomen zu charakterisieren sei: Schon in dieser fundamentalen

Frage lassen sich fast so viele wissenschaftliche Meinungen und Positionen unterscheiden wie es Sozialpolitikwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler gibt. Ehe im Folgenden zunächst das hier zu vertretende Verständnis des Sozialstaats im Kontext konkurrierender (bzw., wie sich zeigen wird, komplementärer) Sichtweisen dargelegt und im Anschluss daran die Frage verhandelt wird, wie sich die Herausbildung der sozialstaatlichen Gesellschaftsformation im Europa des industriellen Zeitalters erklären lässt, gilt es vorab jedoch noch eine in wissenschaftlichen Zusammenhängen immer wieder eingeforderte terminologische Pflichtübung zu absolvieren.

Der Begriff des »Sozialstaats« hat sich in der Bundesrepublik in Anlehnung an die berühmte »Sozialstaatsklausel« (Artikel 20 Abs. 1 und 28 Abs. 1) des Grundgesetzes eingebürgert. International hingegen ist eher der Terminus *welfare state* gebräuchlich, und auch die deutschsprachige sozialwissenschaftliche Literatur operiert (anders als die sozialrechtliche) häufig, zumal wenn sie international vergleichend ausgerichtet ist, mit dem (aus dem Englischen rückübersetzten) Konzept des »Wohlfahrtsstaates«. Die terminologische Unterscheidung zwischen Sozial- und Wohlfahrtsstaat und die sprachliche Option für den einen oder anderen sind keineswegs bloßer Ausdruck akademischer Begriffspuristik. Tatsächlich lässt sich durchaus begründet argumentieren, dass mit dem engeren Konzept des »Sozialstaats« die institutionelle Architektur und »technische« Infrastruktur sozialpolitischer Gesetze, Einrichtungen und Programme – von der Rentenversicherung über die Eigenheimförderung bis zum Jugendamt – bezeichnet werden, wohingegen der Begriff des »Wohlfahrtsstaats« breiter angelegt ist, indem er stärker auf die gesellschaftliche Bedeutung und die sozialen Effekte staatlichen Handelns in »sozial-politischer« Absicht verweist. Schon vor der Einführung der Bismarck'schen Sozialversicherung sprach der Finanzwissenschaftler und »Kathedersozialist« Adolph Wagner – anders als heutige Ökonomen in emphatisch-anererkennender Weise – vom »Cultur- und Wohlfahrtsstaat« (Wagner 1876: 257) und sah diesen nicht nur durch die quantitative Ausweitung staatlicher Aufgaben und Ausgaben, sondern insbesondere auch (und damit einhergehend) durch eine qualitative Veränderung öffentlicher Intervention, ihrer Formen und Mechanismen, gekennzeichnet. So verstanden steht der Begriff des Wohlfahrtsstaates nicht nur für das (historisch anwachsende) Ensemble staatlicher Institutionen der Fürsorge, Vorsorge, Versorgung und Versicherung, sondern – umfassender und weitreichender – für eine historisch-konkrete Gesellschaftsformation, einen spezifischen Modus »politisch veranstalteter Vergesellschaftung«

(Kaufmann 1989: 94), für die besondere Form der politischen, ökonomischen und sozialen Verfasstheit der europäischen (sowie nordamerikanischen und ozeanischen) Industriegesellschaft.

»In der gebotenen Kürze formuliert, erscheint der Wohlfahrtsstaat als eine bestimmte Form gesellschaftlicher Organisation, die gekennzeichnet ist durch die *Verbindung von demokratischer Staatsform und privatkapitalistischer Wirtschaftsform mit einem ausgebauten, zentralstaatlich regulierten Sozialsektor, auf dessen Leistungen ein staatlich verbürgter Anspruch nach rechtlich definierten Bedarfskriterien für jedermann besteht.*« (Ebd.; Hervorhebungen im Original)

Wenn beide Begriffe, »Sozialstaat« und »Wohlfahrtsstaat«, im Weiteren gleichwohl synonym benutzt werden und dabei in der Regel dem erstgenannten Ausdruck – bis in den Titel dieses Buches hinein – der Vorzug gegeben wird, dann aus dem Grund, dass die Rede vom »Sozialstaat« im öffentlichen Sprachgebrauch und zumal in den gegenwärtigen sozialpolitischen Reformdebatten fest verankert ist und eine auf die Öffentlichkeitswirkung soziologischer Diagnostik bedachte Analyse diesem Umstand Rechnung tragen sollte. Zugleich erfolgt die terminologische Option für den »Sozialstaat« aber in dem Sinne, darunter inhaltlich »die Verantwortung des Staates für die elementare Wohlfahrt der Gesamtbevölkerung – also das Programm der *Wohlfahrtsstaatlichkeit* –« (Kaufmann 2003a: 26; Hervorhebung im Original) zu verstehen, mit all seinen politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Voraussetzungen und Implikationen. Die hier praktizierte Rede von »Sozialstaatlichkeit« und »Sozialstaat« meint dann, je nach Kontext, in der Tat das wohlfahrtsstaatliche Programm politischer Gesellschaftsgestaltung bzw. konkret »die deutsche Variante wohlfahrtsstaatlicher Programmatik« (Kaufmann 1989: 94). Worin diese Programmatik besteht, gilt es nun genauer zu erläutern.

WAS IST DER SOZIALSTAAT?

Der Sozialstaat gilt seinen Verteidigern, in gewisser Weise – jenseits von Fragen seiner wertenden Beurteilung – aber auch seinen Skeptikern als eine Errungenschaft der Moderne, als ein institutioneller Baustein des gesellschaftshistorischen Prozesses der Modernisierung. Bevor wir anschließend der Frage nachgehen, was die Triebkräfte der Entstehung und Entwicklung des Sozialstaates gewesen sein mögen, soll zunächst eine andere Perspektive eingenommen werden, indem

der Sozialstaat nicht als »abhängige Variable«, d.h. als historischer Effekt von politischen, ökonomischen, ideologischen und/oder anderweitigen Bedingungsfaktoren in den Blick genommen wird (Flora et al. 1977; Flora & Heidenheimer 1981), sondern als »unabhängige Variable«, sprich in seiner Eigenschaft als Bedingungsfaktor gesellschaftlicher Prozesse, als eigenständiger »Akteur«, Rahmensetzer und Taktgeber der Gesellschaftsentwicklung (Esping-Andersen 1990). Wenn nach dem »Wesen« des Sozialstaats gefragt wird – danach, was den Sozialstaat ausmacht, was er »ist« –, dann geht es um aktivistische Be- und Zuschreibungen sozialstaatlichen Handelns und seiner sozialen bzw. gesellschaftspolitischen Effekte. Im Folgenden werden fünf solcher soziologischer Wesensbestimmungen des Sozialstaats vorgestellt: als Instanz gesellschaftlicher Modernisierung, Normalisierung, Umverteilung, Sicherung und Integration. Wiewohl diese fünf Dimensionen selbstverständlich nur eine von vielen anderen möglichen Unterscheidungen darstellen und (ebenso selbstverständlich) nicht das gesamte Spektrum sozialpolitikwissenschaftlicher Charakterisierungen von moderner Staatstätigkeit in »sozialer Absicht« abzudecken vermögen, lassen sie doch die Vielfalt sozialstaatlicher Wirkeffekte und -mechanismen erahnen. Zugleich bieten sie die kategoriale Grundlage für die hier zu plausibilisierende Interpretation des Sozialstaats als Instrument gesellschaftlicher Relationierung.

Modernisierung

Dass moderne Gesellschaften sich durch die Ausdifferenzierung von durch ihre je eigenen Funktionslogiken, Kommunikationscodes bzw. Rationalitätskriterien integrierten Lebensbereichen auszeichnen, gehört zu einem der eher weniger umstrittenen Theoreme der Soziologie (Schimank 2007). Funktionale Differenzierung als Prinzip gesellschaftlicher Organisation aber ist logisch wie historisch voraussetzungsvoll, und der Sozialstaat lässt sich (wie zu sehen sein wird: unter anderem) als funktionale Voraussetzung von funktionaler Differenzierung beschreiben (Vobruba 1991b). Dass Sozialpolitik funktionale Differenzierungsprozesse ermöglicht und flankiert – und der Sozialstaat daher nicht (nur) Wirkung und Ergebnis, sondern (auch) Ursache und Bedingung gesellschaftlicher Modernisierung ist – wird am Beispiel der Konstitution der modernen, kapitalistischen Ökonomie besonders sinnfällig (Huf 1998b). Denn erst die Existenz eines ausdifferenzierten Systems öffentlicher sozialer Sicherungen lässt ein seinerseits ausdifferenziertes System der Produktion und Distribution wirtschaftlicher

Güter, das in seiner Funktionsweise von allen nicht- bzw. außerökonomischen Erwägungen absieht, gesellschaftlich praktikabel werden. Nur weil es in Gestalt des Sozialstaats eine Instanz gibt, die – jedenfalls im Prinzip – »jenseits« der kapitalistischen Ökonomie operiert, kann diese sich – jedenfalls im Prinzip – von anderen Absichten, Ansprüchen und Bedürfnissen als jenen von Gewinn, Profit und Produktivität lossagen. Weil Alte von der Rentenversicherung und Kranke im Gesundheitswesen, Arme vom Sozialamt und Arbeitslose von der Arbeitsagentur (bzw. arme Arbeitslose von Peter Hartz) versorgt werden, kann der Betrieb »wirtschaftlich« funktionieren, kann »die Wirtschaft« ihrem Geschäft nachgehen, kann der kapitalistische Akkumulationsprozess dauerhaft und konfliktfrei prozessieren und sich reproduzieren: So lautet die Logik sozialstaatlich garantierter funktionaler Differenzierung. Dass dieses »Jenseits« der Ökonomie faktisch nicht existiert, es tatsächlich vielmehr ständige Interferenzen von kapitalistischer Ökonomie und sozialstaatlicher Politik gibt und der Sozialstaat in Erfüllung seiner »außerökonomischen« Funktionen selbst zum gesellschaftlichen Konfliktfeld wird, steht politisch-soziologisch auf einem anderen Blatt (vgl. Offe 1972), das erst später aufgeschlagen werden soll. Die vergleichende Makrosoziologie ist sich jedenfalls weitgehend einig in dem Urteil, dass es eben die funktionale Entdifferenzierung und also ihre »Unmodernität« war – die Tatsache, dass die zu »kleinen Sozialstaaten« umfunktionierten Betriebe nicht der ökonomischen Logik der Rentabilität, sondern dem Eigensinn politisch-legitimatorischer Rationalitäten folgen mussten und folgten –, welche den ehemals staatssozialistischen Regimen gesellschaftshistorisch zum Verhängnis wurde (vgl. Vobruba 1991a).

Rund um dieses politisch-ökonomische Arrangement eines sozialstaatlich gleichermaßen entlasteten und befreiten wie unterfütterten und eingehetzten Kapitalismus konnten sich die »Basisinstitutionen« (Zapf 1991) der gesellschaftlichen Moderne herausbilden und – erneut mit sozialpolitischer Unterstützung – im Verlaufe des 20. Jahrhunderts als nationalspezifische institutionelle Konfigurationen gesellschaftlicher Reproduktion stabilisieren (Huf 1998a; Lessenich 2003a): das System der Lohnarbeit als durch arbeits- und sozialrechtliche Vorkehrungen gesellschaftlich akzeptabel gewordene materielle Abhängigkeit der Individuen und Haushalte von formal-hierarchischen, den Marktmechanismen unterworfenen Beschäftigungsverhältnissen (Castel 2000); der institutionalisierte Lebenslauf als ein sozialpolitisch reguliertes, erwerbszentriertes, individual- und kollektivbiographische Erwartbarkeiten produzierendes Ablaufprogramm von Ausbildung, Be-

rufstätigkeit und Ruhestand (Kohli 1985); das Geschlechterverhältnis als ein ebenso sozialstaatlich strukturiertes und von der Erwerbslogik durchdrungenes Arrangement geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung und innerfamiliärer Abhängigkeiten (Lewis 2006). Dieser sozialstaatlich moderierte und koordinierte Institutionenkomplex hat maßgeblich dazu beigetragen, den modernen Prozess der Individualisierung voranzutreiben und individualisierte Handlungsorientierungen gesellschaftsweit zu verbreiten: Das funktionale Zusammenspiel verallgemeinerter Lohnabhängigkeit und wohlfahrtsstaatlicher Sicherungsgarantien eröffnet den Individuen historisch neuartige Möglichkeiten sozialer, familialer, beruflicher und räumlicher Mobilität (Leisering 1997). Staatliche Sozialpolitik gewährleistet individuelle Handlungsspielräume und »Autonomiegewinne« (Vobruba 2003) – in der und jenseits der (bzw. im vermeintlichen »Jenseits« der) Marktökonomie. Der Sozialstaat befördert somit in maßgeblicher Weise das die Moderne charakterisierende gesellschaftliche »Kollektivschicksal der Vereinzelung« (Beck 1983: 57) – einerseits.

Normalisierung

Andererseits ist der Sozialstaat eine Quelle der Normierung und Standardisierung sozialer Beziehungen und gesellschaftlicher Verhältnisse. Ulrich Becks Individualisierungstheorem birgt genau diese ambivalente Pointe: Mit der tendenziell gesellschaftsweiten Verbreitung des Zugangs zu Bildungseinrichtungen, Arbeitsmärkten und sozialen Sicherungssystemen entwickeln sich für tendenziell alle Individuen und Bevölkerungsgruppen nicht nur neue Freiheiten, sondern eben auch neuartige Zwänge. Wer seine individuellen Lebenschancen nicht mehr (oder jedenfalls weniger als früher) durch Herkunft und Familie, sondern zunehmend durch Schule und Hochschule, Betrieb und Beruf, Arbeitsverwaltung und Sozialversicherung bestimmt sieht, muss sich in seiner alltäglichen Lebensführung mehr oder weniger zwangsläufig den Bedingungen, Regularien und Standards dieser Institutionen fügen. Die Schulpflicht beginnt mit sechs und endet nicht vor dem sechzehnten Lebensjahr, und für den Abschluss ebenso wie für die Weiterführung des Bildungswegs ist normierten Leistungsanforderungen Genüge zu tun. Für den Erfolg im Arbeitsleben zählen wesentlich Qualifikationen, die tunlichst formalisiert und zertifiziert sein sollten – in Gestalt von anerkannten Abschlüssen, Zeugnissen und Titeln. Öffentliche Sozialprogramme, von der Altersrente bis zum Wohngeld, sind – nicht anders als die Produkte privater Versicherungsunternehmen –

hochgradig bürokratisierte Leistungsangebote, für deren Beantragung und Inanspruchnahme genauestens festgelegte Zugangsvoraussetzungen nachweislich zu erfüllen sind: Beitragszeiten und Gesundheitsprüfungen, Einkommenshöhen und Altersgrenzen.

Die Bürgerinnen und Bürger sozialstaatlich verfasster Marktwirtschaften sind auf diese Weise in ein engmaschiges Korsett institutioneller Erwartungen, Anforderungen und Nachweispflichten eingespannt. Ihre Autonomiegewinne erwerben sie auf Kosten neuer Abhängigkeiten. In ihren Lebensvollzügen werden sie, durch unabwiesbare materielle Zwänge ebenso wie durch unreflektierte habituelle Prägnungen, auf die Erfüllung des marktwirtschaftlich-sozialstaatlichen Vergesellschaftungsprogramms orientiert. Aus der überindividuellen Perspektive ergeben sich damit veränderte – »moderne« – gesellschaftliche Normalitäten, im Doppelsinne verstanden als soziale Regel und Regelmäßigkeit des Arbeitens und Lebens: In den westlichen Industriegesellschaften der Nachkriegszeit »normalisiert« sich, durch sozialpolitische Regulierung und soziales Handeln, ein raum-zeitlich spezifisches (häufig als »fordistisch« apostrophiertes) Regime gesellschaftlicher Produktion und Reproduktion (Hirsch & Roth 1986; Lipietz 1987). In diesem Arrangement strukturiert das »Normalarbeitsverhältnis« – als auf Dauer angelegte, vollzeitige, materiell gesicherte, kollektivvertraglich geschützte, betrieblich organisierte Form der Verausgabung von Arbeitskraft (Mückenberger 1990) – die gesellschaftliche Erwerbsbeteiligung, insbesondere die des männlichen Teils der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter. Die »Normalbiographie« (Kohli 1988; Osterland 1990) sieht für die Zeiten vor und nach diesem Alter rechtlich überformte Phasen institutionalisierter Nichterwerbstätigkeit vor und unterwirft die zeitliche Lagerung und chronologische Abfolge individualbiographisch zentraler Lebensereignisse – den Zyklus von Haushaltsausgründung, Eheschließung, Familiengründung, Kinderaufzucht und erneuter Haushaltsausgründung – sozialer (nicht zuletzt: erwerbsgesellschaftlicher) Normierung. Die »Normalfamilie« (Herlth et al. 1994) schließlich, der durch geschlechtsspezifische Arbeitsteilung nach dem männlichen Ernährer- bzw. weiblichen Zuverdienermodell (Sainsbury 1996) produktions- wie reproduktionstechnisch versierte Zweigenerationenhaushalt, stellt das soziale Verbindungsglied und funktionale Scharnier zwischen Erwerbssystem und Lebenswelt dar.

Der Sozialstaat des »goldenen« Nachkriegszeitalters spielte für die Durchsetzung, Stabilisierung und Regularisierung dieses gesellschaftlichen Arrangements eine entscheidende Rolle. Er hat die lohnarbeits-

gesellschaftliche Lebensweise für seine Bürgerinnen und Bürger möglich gemacht und ›normal‹ werden lassen. Während systemtheoretische Analysen in diesem Kontext die Selbstverfestigung (und in diesem Sinne ›Selbstonormalisierung‹) eines sozialstaatlichen Institutionensystems behaupten, das mit jeder sozialpolitischen Intervention systematisch immer neue gesellschaftliche Erwartungen, Forderungen und Ansprüche weitergehender sozialpolitischer Intervention produziere (Luhmann 1981; Luhmann 2000: 407ff.), sprechen gute – theoretische wie vor allen Dingen empirische – Gründe umgekehrt für die schlechende Erschöpfung des »fordistischen« Sozialstaats (Jessop 1986). Die durch ihn geschaffene gesellschaftliche ›Normalität‹ wird – so scheint es – zusehends brüchig, und neue gesellschaftlich-politische Normalitätskonstruktionen treten derzeit an seine und deren Stelle. Doch dazu später mehr.

Umverteilung

Der Verweis auf die umverteilenden Effekte der Sozialpolitik ist gewissermaßen der Klassiker unter den sozialwissenschaftlichen, aber auch öffentlichen Wirkungszuschreibungen an den modernen Sozialstaat. Während Kritiker insbesondere in jüngerer Zeit eine sozialpolitisch vermittelte Umverteilung »von unten nach oben« monieren, ist der (positive) »Generalverdacht« gegenüber dem Sozialstaat seit jeher der umgekehrte: Hier wird den Reichen genommen, um den Armen zu geben. Anders als zu Robin Hoods Zeiten erfolgt dieser Akt umverteilender Gerechtigkeit im Sozialstaat allerdings nicht punktuell und erratisch, sondern auf systematische und bürokratische Weise, und zentrale Akteure dieser modernen Wohltätigkeitsveranstaltung sind nicht edle Recken und dicke Mönche, sondern – folgt man dem »sozialdemokratischen Modell« sozialstaatlicher Geschichtsschreibung (Korpi 1983; Shalev 1983) – Arbeiterbewegung und Sozialadministration (s.u.). Der Sozialstaat in seiner heutigen Gestalt – als Garant individueller Teilhaberechte am gesellschaftlich produzierten Reichtum (Marshall 1949) – ist demnach Ausdruck des Kampfes der besitzlosen gegen die besitzenden Klassen, des modernen sozialen Konflikts um Lebenschancen (Dahrendorf 1988) bzw. um die tendenzielle Angleichung der durchschnittlichen Lebenschancen am »oberen« und am »unteren« Ende der sozialen Hierarchie.

Die zentrale Dimension des umverteilenden, egalisierenden Sozialstaats sehen neuere theoretische Ansätze in den »dekommodifizierenden« Effekten sozialpolitischen Handelns (Offe 1972; Esping-Andersen

1990). Der Sozialstaat ist in dieser Sichtweise wesentlich ein Instrument zur politischen Begrenzung von Marktmechanismen, ihrer Wirkungsweise und ihres Geltungsbereichs (Esping-Andersen 1985). Er schafft – mehr oder weniger große – Sphären der Marktunabhängigkeit für die Angehörigen jener gesellschaftlichen Mehrheit, die nichts anderes auf Märkten anzubieten hat als ihre Arbeitskraft; er ermöglicht ihnen – in mehr oder weniger großzügiger Art und Weise – ein Leben auch jenseits des erfolgreichen Verkaufs ihrer Arbeitskraft auf Arbeitsmärkten. Der institutionelle Kernbestand des modernen Sozialstaats – Unfall-, Kranken-, Arbeitslosigkeits- und Rentenversicherung – lässt sich demnach als Arrangement einer öffentlichen Gewährleistung auch marktexterner Existenzformen verstehen: Wer seine Erwerbschancen vorübergehend (etwa durch Krankheit oder Arbeitslosigkeit) oder dauerhaft (etwa durch Arbeitslosigkeit oder Hochaltrigkeit) einbüßt, hat der sozialstaatlichen Logik zufolge – unter bestimmten Bedingungen und in gewissen Grenzen – Anspruch auf »Lohnersatz«.

Die soeben genannten Bedingungen und Grenzen der »Dekommodifizierung« markieren allerdings schon die Zweideutigkeit einer sozialstaatlichen Welt, die hier auf den ersten Blick – immerhin geht es bei den genannten Lohnersatzleistungen ja im Prinzip um »arbeitsfreies« Einkommen – paradiesisch oder zumindest para-paradiesisch erscheinen mag. Denn der Haken an der Dekommodifizierungssache ist, dass der (selektiven) Befreiung der Individuen von Marktzwängen logisch und historisch die Erzwingung ihrer Marktteilnahme vorausgeht und vorausgehen muss (Lenhardt & Offe 1977). Die Logik ist schlicht und zunächst – wir werden darauf zurückkommen – auch sozialmoralisch einleuchtend: Nur wessen Arbeitskraft »kommodifiziert«, also zur marktgängigen Ware gemacht worden ist, dessen Arbeitskraft kann auch wieder »entkommodifiziert«, sprich aus der Warenform entlassen und trotz ihres Nicht-Einsatzes anderweitig entgolten werden; nur wer zuvor Lohnarbeit geleistet hat, kann anschließend Lohnersatz reklamieren. Damit liegt auf der Hand, dass die auf (›vertikale‹) Angleichung von Lebenschancen zielenden Umverteilungsanstrengungen des Sozialstaats neue (›horizontale‹) Ungleichheiten produzieren (Lessenich 1998): Wer nicht lohnabhängig beschäftigt war oder ist, hat definitionsgemäß auch keinen Anspruch auf lohnersetzende Leistungen. Wenn das als Gegengewicht zum Privatvermögen der besitzenden Klassen verstandene »Sozialvermögen« (Castel 2000) der (ansonsten) Besitzlosen – ihre Versicherungsansprüche und Rentenanwartschaften – auf ihrem marktfähigen Arbeitsvermögen aufbaut, dann kommen all diejenigen gleichfalls Besitzlosen, deren Ar-

beitsvermögen nicht marktgängig ist oder jedenfalls am Markt nicht nachgefragt wird, entweder überhaupt nicht oder aber nur nachrangig und abgeleitet in den Genuss öffentlicher, marktunabhängiger Sicherungsleistungen.

Dies ist sicherlich nicht das einzige sozialstaatliche Verteilungsproblem: Hinzu kommen mindestens die wachsende Undurchsichtigkeit der tatsächlichen Umverteilungsströme im Zuge der Ausdehnung des Sozialstaats und der Errichtung immer neuer Leistungsprogramme (das von Kritikern so genannte »rechte Tasche, linke Tasche«-Syndrom) oder die Mittelschichtslastigkeit vieler Sozialprogramme bzw. ihrer effektiven Inanspruchnahme (von der Ausbildungsförderung bis zur »Riester-Rente« gehen die Leistungen faktisch nicht oder nicht vornehmlich dorthin, wo sie »am meisten« gebraucht würden). Aber die ungleichheitsgenerierenden und exkludierenden Effekte der Lohnarbeitszentriertheit sozialer Sicherungssysteme sind doch wohl diejenigen, die dem universalistischen und kollektivistischen Impetus von sozialstaatlichen »politics against markets« (Esping-Andersen 1985) am direktesten und unmittelbarsten zuwiderlaufen.

Sicherung

Das kollektivistische bzw. kollektivierende Moment sozialstaatlicher Politik wird auch von jenen Positionen in den Mittelpunkt gestellt, die den Sozialstaat vom Wert- und Leitbegriff der »Sicherheit« her deuten (Kaufmann 2003b). François Ewald hat die Geschichte der Versicherung als im »Vorsorgestaat« (Ewald 1993) kulminierende Sozialtechnologie und Gesellschaftsphilosophie in beeindruckender Weise nachgezeichnet. Die Versicherung ist demzufolge ein zunächst technisches Instrument der Umwandlung von Gefahren in Risiken, das mit seiner Durchsetzung als multifunktionale soziale Problemlösung die Gesellschaft selbst, ihren Umgang mit und ihr Denken über sich, radikal verändert. Der gesellschaftshistorische Durchbruch der Versicherung als soziale Risikotechnologie erfolgt mit der Ausweitung ihres Gegenstandsbereichs von der Versicherung von Sachgütern (klassischerweise in der Hochseeschifffahrt) auf die Versicherung von Humankapital – und zwar nicht nur im Sinne einer (»Lebens«- bzw. Sterbe-)Versicherung gegen den Tod (bzw. dessen materielle Konsequenzen), sondern weitergehend bzw. vorgelagert gegen das Risiko des vorzeitigen Verlusts des Arbeitsvermögens.

Der gesellschaftspolitische Clou der Versicherung liegt darin, dass diese immer nur kollektiv erfolgen kann. Individuelle Vorsorge im ei-

gentlichen Sinne ist schlechterdings unmöglich: Risiken – vom Wirbelsturm bis zur Arbeitslosigkeit – sind definitionsgemäß kollektiv und lassen sich auch nur im Kollektiv bearbeiten. Aufgabe des Versicherers – gleich ob eines privaten Lebensversicherers oder der öffentlich-rechtlichen Sozialversicherung – ist mithin die Bildung und Organisation eines Versicherungskollektivs, einer Versichertengemeinschaft, für die und innerhalb der das »Risiko« im Sinne der durchschnittlichen Eintrittswahrscheinlichkeit eines (in der Regel) Unglücksfalls kalkuliert werden kann. Das Faktum der Kollektivität des Risikos aber begründet die soziologische Qualität der Versicherungstechnologie: Versicherung ist ein Akt der Vergesellschaftung – »[i]t makes each person a part of the whole« (Ewald 1991: 203). In Anbetracht einer (im Prinzip beliebigen) Gefährdung von (im Prinzip beliebigen) Besitztümern werden Individuen zu Risikogruppen zusammengefasst, die sich dazu verpflichten, im Einzelfall entstehende Schäden oder Verluste untereinander auszugleichen und also gemeinsam zu tragen. Von entscheidender Bedeutung für die Funktionsweise des Versicherungsprinzips ist dabei der Verzicht auf jede Form der moralisierenden Verantwortungszuschreibung: Es geht hier nicht (mehr) um (individuelle) Schuld und Sühne, sondern um (kollektives) Risiko und Kompensation. Schon bei der Versichertengemeinschaft einer privaten Versicherungsgesellschaft handelt es sich somit um eine kontraktualisierte (vertraglich fixierte), legalisierte (rechtsförmig geregelte) und juridifizierte (gerichtlich einklagbare) Form kollektiver (»solidarischer«) Sicherheitsproduktion, bei der Kategorien wie »Verantwortung« und »Moral« keine Rolle spielen – jedenfalls im Grundsatz und umso weniger, je sozial homogener das Versicherungskollektiv ist (auf diese Problematik wird zurückzukommen sein).

Dies gilt ebenso bzw. umso mehr – und ist von besonderer Bedeutung –, sobald die Versicherung zur politischen Technologie, d.h. in staatliche oder halbstaatliche Regie genommen und die Gesellschaft selbst zur »Versicherungsgesellschaft« (Ewald 1989) wird. Der Sozialstaat ist aus dieser Perspektive Kollektivierung von Sicherheit und Sozialisierung von Verantwortlichkeit im großen Stil. Die moderne Institution der Sozialversicherung ist dann zugleich viel mehr als eine bloße technische Lösung gesellschaftlicher Sicherheitsbedarfe. Sie ist vielmehr ein spezifischer Typus sozialer Rationalität, eine Deutung der sozialen Welt, die Individualität und Kollektivität in eine neue – gesellschaftsverändernde – Beziehung zueinander setzt: Das Individuum wird zum Teil des Ganzen, zur sozialstatistisch erfassbaren »average sociological individuality« (Ewald 1991: 203), die im Rahmen gesell-

schaftlicher Kollektivhaftung operiert und sozial-politisch prozessiert wird. Einer in der Tradition Foucaults argumentierenden Soziologie gilt die Versicherung in diesem Sinne als Geburt moderner »Gesellschaftspolitik« (»sociopolitics«; Ewald 1991) – einer Politik mit der Bevölkerung und gegenüber dem »Volkskörper«, die soziale Sicherung und Kontrolle der Gesellschaft in sich vereint (Foucault 1999, 2004).

Wie später zu sehen sein wird, verändert sich in dieser »Sicherheitsgesellschaft« aber nicht nur die Beziehung des Individuums zur Gesellschaft als Versicherungskollektiv, sondern – in Verbindung damit – auch dessen Beziehung zu sich selbst; und die sozialstaatlich-versicherungsgesellschaftlichen Sicherungsleistungen sind zugleich auch die Triebkraft der Entfaltung jenes modernen »Sicherheitsparadoxons« (Castel 2005; Kaufmann 1973) sich verselbstständigender gesellschaftlicher Sicherheitsbedürfnisse, mit dessen Konsequenzen der Sozialstaat heute zunehmend konfrontiert ist.

Integration

Die Sicherungsinstitutionen des modernen Sozialstaats lassen sich auch als bedeutsame gesellschaftliche Integrationsmaschinen verstehen. Die Sozialversicherung war historisch dazu geeignet, den kapitalistischen Klassenkonflikt nachhaltig zu befrieden. Mit der Einführung der Unfallversicherung beispielsweise – und der damit besiegelten Abkehr von der haftungs- und schuldrechtlichen »Bewältigung« von Arbeitsunfällen – wurde dem Lohnarbeitsverhältnis erhebliches Konfliktpotenzial entzogen: Der Betrieb war von nun an gegen die (in den Hochzeiten der Industrialisierung nicht gerade gering zu schätzende) Eventualität einer Verunfallung seiner Beschäftigten versichert, und im Fall des (Un-)Falles trat ein formalisierter Prozess der Problembearbeitung (von der Schadenserhebung bis zur Entschädigungsleistung) in Gang, der den Sicherheitsbedürfnissen des Unfallopfers ebenso Rechnung trug wie den Interessen der Betriebsführung an einem ungestörten Fortgang des Produktionsprozesses. In ganz ähnlicher Weise können auch die anderen Zweige der Sozialversicherung, ob bei Arbeitslosigkeit oder im Krankheitsfall, als eine einzel- wie gesamtwirtschaftlich segensreiche Einrichtung betrachtet werden – und als ein außerordentlich wirksames industriegesellschaftliches Bindemittel. Denn nicht nur »Arbeitgeber« und »Arbeitnehmer« werden in gewisser Weise – nicht zuletzt auch finanzierungs- und verwaltungstechnisch – durch die Sozialversicherung »vereint«. Schon Bismarck wurde (nicht zu Unrecht und unter anderem) die Intention unterstellt, mit der Errichtung öf-

fentlich-rechtlicher Sicherungssysteme »die Arbeiter« an »den Staat«, als den Garanten der fortgesetzten Funktionsfähigkeit dieser Systeme, binden zu wollen (Ritter 1998). Und einmal errichtet und tatsächlich dauerhaft funktionierend, haben sich historisch – und nicht nur hierzulande – unterschiedlichste gesellschaftliche Gruppen darum bemüht, Zugang zu den etablierten lohnarbeitsgesellschaftlichen Risikokollektiven zu bekommen und somit Teil einer großen – nationalen – Sicherungsbewegung zu werden (s.u.).

In diesem Sinne stellt der Sozialstaat – mit der Sozialversicherung als sicherungspolitischen Kernbestand – ein Arrangement institutionalisierter, generalisierter Solidarität dar (Kaufmann 1997: 141ff.). Der Sozialstaat organisiert einen ebenso stabilen wie dynamischen Zusammenhang verallgemeinerter, tendenziell gesellschaftsweiter Wechselseitigkeit: Er konstituiert – wie in einer (über-)großen Familie – einen gegenseitigen Risiko-, Schadens- und Bedarfsausgleich unter den Mitgliedern der (gesellschaftlichen) Gemeinschaft. Er gleicht die individuell unterschiedliche Chance, überhaupt bzw. früher oder später arbeitslos, krank oder pflegebedürftig zu werden, durch die Gestaltung von Beitragsverpflichtungen und Leistungsgewährungen aus – oder kann dies jedenfalls tun. Er veranlasst die »Glücklichen« (Beschäftigte, Junge, Gesunde), materiell für ihre unglücklichen (arbeitslosen, alten und kranken) Mitbürgerinnen und Mitbürger einzustehen, in Worten: für diese zu zahlen – was sie einerseits unter dem Zwang der Pflichtversicherung, andererseits aber in der sicheren (und sozialmoralisch entscheidenden) Erwartung tun, im Falle eines Statuswechsels (Entlassung, Alterung, Erkrankung) selber das sozialstaatlich organisierte Glück im Unglück genießen zu können.

Der Sozialstaat sichert damit nicht nur – wie gesehen – die Integration der Teilsysteme einer funktional differenzierten Gesellschaft, sondern in dieser Vorstellung auch die Integration der Teilgruppen einer sozial differenzierten, nicht allein durch den kapitalistischen Klassen Gegensatz von »Kapital« und »Arbeit«, sondern eben auch durch eine Vielzahl weiterer, zumeist askriptiver Merkmale gespaltenen Gesellschaft (Lessenich & Nullmeier 2006). Er weist auf dieser Ebene ganz erhebliche sozialintegrative Effekte über Raum und Zeit auf. So ermöglicht er die – eben anders als im Familienkontext – gesellschaftlich zunächst ganz unwahrscheinliche Risikoteilung unter Unbekannten, (räumlich und sozial) Entfernten, Fremden, die Universalisierung des dem sozialen Nahbereich entlehnten Solidaritätsmottos »einer für alle, alle für einen« (Nell-Breuning 1957). Und er stellt diese Risikoteilung zugleich auf Dauer, verlängert sie über die biographische Eigenzeit der

Betroffenen hinaus – der so genannte »Generationenvertrag« mag hier als bestes und beeindruckendstes Beispiel der sozialstaatlichen Konstruktion von überindividueller, gesellschaftlicher »longue durée« gelten (Manow 1998). Vieles spricht dafür, dass der Sozialstaat seine sozialintegrativen Effekte durch die in die Funktionslogik der Institution der Sozialversicherung eingelagerte Kombination von (Sozial-)Moral und (Eigen-)Interesse erzielt (Offe 1990): Denn eigentlich und in voller Länge lautet die Legitimationsformel des Sozial(versicherungs)staats »ich für dich und du für mich – und ich für mich selbst«. Die »gute alte«, seit einiger Zeit unter extremen institutionellen Rechtfertigungsdruck geratene Rentenversicherung nach dem Umlageverfahren beispielsweise ist im Kern natürlich nicht eine bloße Solidaritätsveranstaltung, sondern selbstverständlich ein Instrument zur eigenen, je individuellen – aber eben kollektiv organisierten und von gesellschaftlichen Rahmendaten und Kontextfaktoren abhängigen – Altersvorsorge.

Der Sozialstaat erschöpft sich also keineswegs in seiner Funktion, das »soziale Band« zu knüpfen und »uns an das Gefühl gemeinsamer Solidarität zu erinnern« (Durkheim 1902: 285). Der Staat in seiner modernen Gestalt als Sozialstaat ist zwar sicher ein sozialen Zusammenhalt stiftendes »Organ, von dem wir immer stärker abhängen« (ebd.). Und ebenso sicher trägt dieser Staat Züge einer individuelle Ansprüche auf gleichberechtigte, chancengleiche soziale Teilhabe rechtsförmig institutionalisierenden Anerkennungsordnung (Honneth 1992; Lessenich 2007a). Aber der Sozialstaat ist eben auch – von der Intention und im Ergebnis – ein Instrument der individuellen, eigeninteressierten Vorsorge. Er ist ein institutionalisierter Hort der Paradoxien moderner, kollektiv-bürokratisch organisierter Individualität (Honneth 2002). Er ist als solcher auch (und nicht zuletzt) eine Instanz der institutionellen Selbstreproduktion, der Selbstbefriedigung ureigener Organisationsinteressen (Offe 1975). Und er ist, als Instanz der Sozialintegration, zugleich auch eine Triebkraft (neuerlicher) gesellschaftlicher Differenzierung: Er teilt die sozialen Teilhaberechte, die Rechte und Pflichten kollektiv-solidarischer Risikohaftung, faktisch in hochgradig selektiver Weise zu. Er schafft ein System »stratifizierter Rechte« (Morris 2002; Mohr 2005) und fördert die Bildung egoistisch-partikularer Schutzgemeinschaften (Lessenich 1999; Ullrich 2000). Er ist – um es auf eine einfache Formel gegenwärtig modischer Begrifflichkeiten zu bringen – ein Instrument sozialer Inklusion und Exklusion gleichermaßen (Kronauer 2002; Mohr 2007).

Wie aber nun soll man sich einen soziologischen Reim auf diese Vielfalt – und Widersprüchlichkeit – der »Wesensbestimmungen« des

Sozialstaats machen? Modernisierung, Norm(alis)ierung, (Um-)Verteilung, (Ver-)Sicherung, Integration sind, je für sich genommen, durchaus zutreffende Beschreibungen staatlichen Handelns in sozialer bzw. sozialpolitischer Absicht. Es gilt jedoch, durch eine zuspitzende Begriffssynthese diese fünf Dimensionen sozialstaatlichen Wirkens in ihren funktionalen Zusammenhängen und in ihrer soziologischen Pointe kenntlich zu machen. Ich schlage zu diesem Zweck vor, den Sozialstaat als ein Instrument gesellschaftlicher Relationierung zu verstehen.

Relationierung

Man wird dem Sozialstaat als »unabhängige Variable« der modernen Gesellschaftsentwicklung in soziologischer Hinsicht am ehesten gerecht, wenn man ihn als sozialen Relationierungsmodus deutet: Der Sozialstaat ist »an active force in the ordering of social relations« (Esping-Andersen 1990: 23). Die klassische Fundierung einer »relationalen« Perspektive auf die soziale Welt findet sich in Georg Simmels Verständnis der Gesellschaft als Konglomerat von Formen und Mechanismen der Wechselwirkung bzw. der »wechselseitigen Verhaltensweisen« (Simmel 1894: 58) von Individuen – und der Soziologie als »Wissenschaft von den Beziehungsformen der Menschen untereinander« (ebd.). Für Simmel machen die Formen »der gegenseitigen Relation« (ebd.) von Menschen das spezifisch Gesellschaftliche aus, und alle organisationalen und institutionellen Momente von Gesellschaft sind für ihn »nichts anderes als die Verfestigungen – zu dauernden Rahmen und selbständigen Gebilden – von unmittelbaren, zwischen Individuum und Individuum stündlich und lebenslang hin und her gehenden Wechselwirkungen« (Simmel 1917: 38). Nun war Simmel kein politischer Soziologe – sein Interesse galt nicht vorrangig diesen »Verfestigungen« sozialen Handelns selbst, den makrosozialen Institutionen und ihrer Operationsweise als stabile und »selbständige« Rahmenungen sozialen Handelns. Ohne seine soziologischen Meriten gering zu schätzen, kann man sagen, dass er die Bedeutung der institutionellen Prägung individuell-wechselseitiger »Verhaltensweisen«, das Phänomen politischer Regulierung und herrschaftlicher Formung sozialer Beziehungen, systematisch unterschätzt hat (Nolte 1998; Donati 1991).

Die politische Regulierung und herrschaftliche Formung sozialer Beziehungen aber ist eben das, worum es im modernen Sozialstaat geht und was seine real existierenden Realisationsformen – in je spezifischer Weise – wesentlich kennzeichnet. In der modernen Gesell-

schaft ist der Sozialstaat eine – wenn nicht die – zentrale Instanz der Konstitution und Gestaltung sozialer Beziehungen, der »Zueinanderordnung von individuellen, kollektiven und korporativen Akteuren« (Mayntz 2002: 31). Der Sozialstaat prägt, durch seine Programme und Interventionen, die Handlungsverflechtungen und Interaktionsorientierungen dieser Akteure in maßgeblicher Weise. Er weist ihnen Rollen in gesellschaftlichen Feldern und Positionen im sozialen Raum zu und setzt sie – als Rollenträger und Positionsinhaber, vom »besserverdienenden« »Steuerzahler« bis zum »bedürftigen« »Sozialhilfeempfänger« – in eine institutionell definierte und (im Stabilitätsfall) gesellschaftlich akzeptierte, symbolische wie materielle Beziehung zueinander. Er ist damit die Triebkraft eines Vergesellschaftungsprozesses, der sich als beständig fortschreitendes Wechselspiel der Institutionalisierung und Deinstitutionalisierung sozialer Beziehungen und Beziehungsmuster darstellt.

Analytisch differenzierter lassen sich drei Ebenen einer Struktur gesellschaftlicher Relationierung unterscheiden: Akteure »in Gesellschaft« können durch Institutionen bzw. institutionelles Handeln (a) mit der »sozialen Ordnung« (bzw. der politischen Selbstbeschreibung derselben), (b) mit anderen Akteuren und/oder (c) mit sich selbst in eine bestimmte und bestimmbare Beziehung gesetzt werden. Dies gilt für individuelle, kollektive und korporative Akteure gleichermaßen: der langzeitarbeitslose Schwager und die alleinerziehende Mutter von nebenan, »die« Hochqualifizierten und »die« Kinderlosen, Gewerkschaften und Krankenkassen gleichermaßen werden durch den Sozialstaat, sein Tun und Unterlassen, in eine je spezifische Beziehung zu gesellschaftlichen Ordnungskonstruktionen (»der Familie« oder »dem Gemeinwohl«), in ein je spezifisches Verhältnis zu anderen individuellen, kollektiven oder/und korporativen Akteuren oder eben in ein je spezifisches Selbstverhältnis zum eigenen Ich (bzw. zur eigenen Gruppe oder zur eigenen Organisation) gesetzt. All diese Beziehungsmuster sind dabei immer machtbesezt und -durchwirkt, stellen also immer auch – entsprechend umstrittene und umkämpfte – Machtrelationen dar.

Der Phantasie (und Realität) politisch herbeigeführter Relationierungen im Sozialstaat – zwischen Individuen, Gruppen, Sozialkategorien, Klassen, Geschlechtern und Generationen – sind praktisch keine Grenzen gesetzt: Die gesetzliche Pflegegeldleistung veranlasst die geringfügig beschäftigte Ehefrau, ihren pflegebedürftigen Schwiegervater zuhause zu betreuen; Steuerzahler subventionieren die Empfänger staatlicher Transferzahlungen; kinderlose Krankenversicherte müssen

für die kostenlose Mitversicherung von Kindern, Arbeitnehmer in der Pflegeversicherung für die Beitragsentlastung der Arbeitgeber aufkommen; das Einkommenssteuerrecht fördert bestimmte Formen familialer »Gesellung« und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung; die Rentenversicherung lenkt die Beiträge der Erwerbstätigen in Leistungen für Pensionäre um; das einkommensabhängige Elterngeld soll hochqualifizierten Paaren die Entscheidung für ein Kind erleichtern; Langzeitarbeitslose werden zu gering honorierten gemeinnützigen Tätigkeiten herangezogen; Informationskampagnen und Spezialtarife der Krankenkassen versuchen die Versicherten zu einem sorgsameren Umgang mit ihrer Gesundheit anzuhalten – und so weiter und so fort: die Liste ließe sich von jeder Sozialstaatsbürgerin und jedem Sozialstaatsbürger aus persönlicher Erfahrung, eigener Anschauung oder argwöhnender Spekulation beliebig verlängern.

In den genannten Beispielen scheinen all die zuvor aufgelisteten – durchaus ambivalenten – gesellschaftlichen Effekte des Sozialstaats auf: Individualisierung und Autonomiegewinn, Normierung und Standardisierung, Ausgleich und Umverteilung, Sicherung und Kontrolle, Integration und Privilegierung. Der genuin soziologische Gehalt des Sozialstaats kommt aber erst dann in den Blick, wenn man all diese Beispiele als je spezifische Konstellationen politisch-sozialer Relationierung liest: Dann erst wird die soziologisch fundamentale, weil basale Formen der Sozialität konstituierende Wirkung sozialpolitischen Handelns offensichtlich. In der politischen Regulierung, Ordnung und Regierung sozialer Beziehungen konstituiert, schafft, ja »erfindet« der Sozialstaat die moderne »Gesellschaft« als eine komplexe Struktur symbolisch und materiell institutionalisierter Muster wechselseitiger Unterstützung und Abhängigkeit sozialer Akteure. Diese Struktur ist inhärent dynamisch, weil die gesellschaftlichen Beziehungskonstellationen individueller, kollektiver und korporativer Akteure zwar sozialstaatlich geformt, in Form gebracht, aber nicht mumifiziert und still gestellt werden (und werden können). Zwar gewinnen die sozialpolitischen Institutionen – als Verfestigungen sozialer Wechselwirkungen – durchaus »Eigenbestand und Eigengesetzlichkeit, mit denen sie sich diesen gegenseitig sich bestimmenden Lebendigkeiten auch gegenüber- und entgegenstellen können« (Simmel 1917: 38): das Arbeitsrecht den »Sozialpartnern«, die Rentenversicherung den gesellschaftlichen Generationen, die Familienpolitik der Familie. Aber trotz und jenseits der sozialpolitischen Fixierungsversuche bleiben die Akteursbeziehungen zwischen Arbeit und Kapital, Erwerbstätigen und

Rentnern, Männern und Frauen dennoch lebendig und eigensinnig und wandeln sich beständig – ebenso wie die Institutionen ihrer politischen Steuerung.

So auch aktuell. Das vorliegende Buch verfolgt die These, dass die gesellschaftliche Bedeutung des gegenwärtigen sozialpolitischen Reformgeschehens mit dem gängigen Bild vom »Umbau des Sozialstaats« nicht hinlänglich erfasst wird. Was sich in diesem Prozess vor unseren Augen abzeichnet, ist ein tiefgreifender Wandel in den sozialstaatlichen Praktiken gesellschaftlicher Relationierung, eine politische Rekonfiguration sozialer Akteursbeziehungen auf allen (drei) Ebenen: zwischen Individuum und »Gesellschaft«, im Verhältnis von individuellen, kollektiven und korporativen Akteuren untereinander sowie im Selbstverhältnis der Subjekte. In diesem (dreifachen) Sinne handelt es sich um eine politische Rekonstitution, eine »Neuerfindung« des Sozialen, in der die sozialpolitische »Ordnung« der Gesellschaft in Bewegung gerät.

Wir werden uns im Hauptteil des Buches der kritischen Rekonstruktion dieses Wandels sowie der Frage seiner sozialen Akzeptanz bzw. nach den Bedingungen seiner Akzeptabilität widmen. Doch zuvor gilt es – so knapp und gut wie möglich – zwei andere Fragen zu beantworten: Wie kam es überhaupt zur modernen Konstitution und »Erfindung« des Sozialen im Sozialstaat? Und was zeichnete den Sozialstaat als gesellschaftlichen Relationierungsmodus vor seiner aktuellen Rekonfiguration aus?

WIE KAM ES ZUM SOZIALSTAAT?

Wie in praktisch allen sozialwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen ist das »akademische Babel« (Peter Baldwin) von Paradigmen, Modellen, Interpretationen und Darstellungen der wohlfahrtsstaatlichen Entwicklung kaum mehr zu entwirren. In einem Akt systematisierender Gewaltanwendung möchte ich im Folgenden jedoch vier »Schulen« unterscheiden, die mit Blick auf die Ursprünge des modernen Sozialstaats jeweils alternative Erklärungsangebote unterbreiten: funktionalistische, interessentheoretische, institutionalistische und kulturalistische Ansätze (vgl. Lessenich 2000: 41-51; Kaufmann 2003a: 27-29). Diese vier Interpretationsschulen lassen sich in gewisser Weise auch als zeitlich aufeinander folgende »Generationen« der Wohlfahrtsstaatsanalyse verstehen, die – indem sie an Lücken und blinden Flecken der jeweils vorangegangenen Ansätze ansetzen – den sozialwis-

senschaftlichen Wissensfundus immer wieder um neue, im Rückblick nicht etwa konkurrierende, sondern durchaus komplementäre Erkenntnisse und Theoreme bereichert haben. Anknüpfend an diese Unterscheidung wird es hier (wie zuvor) darum gehen, einen eigenen, »synthetischen« Erklärungsansatz zu präsentieren: eine Deutung der Entstehung und Entwicklung des sozialstaatlichen Vergesellschaftungsmodus aus dem kontingenten Zusammenspiel von Funktionen, Institutionen, Ideen, Interessen – und Krisen.